

Satzung
für das Jugendamt der Stadt Wetzlar
vom 30.09.1993

(Stand: 1. Änderungssatzung vom 14.12.2007
2. Änderungssatzung vom _____)

Aufgrund der §§ 69 ff. des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1775), der §§ 5 ff des Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) und §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar am xx.xx.xxxx folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 2- 4 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder an:

a) vom Magistrat der Stadt Wetzlar

die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes,

je ein Vertreter/in des Stadtplanungsamtes, des Frauenbüros, und des Koordinationsbüros für Jugend und Soziales.

b) vom Gesundheitsamt des Lahn-Dill-Kreises eine Ärztin oder ein Arzt,

c) von der evangelischen und katholischen Kirche je 1 Vertreter/in,

d) vom Amtsgericht Wetzlar 1 Familien- oder 1 Jugendrichter/in,

e) von der Agentur für Arbeit Wetzlar 1 Vertreter/in,

f) von der ARGE Lahn Dill Arbeit GmbH ein/e Vertreter/in

g) vom Staatlichen Schulamt 1 Lehrer/in aus dem Schulamtsbezirk für die Stadt Wetzlar,

h) eine Lehrkraft der Schule für Erziehungshilfe

i) vom Deutschen Gewerkschaftsbund 1 Vertreter/in,

j) vom Landessportbund Hessen 1 Vertreter/in (Sportkreis 13),

k) einer Vertreter/in der heimischen Wirtschaft oder eines gewerblichen Bildungsträgers

l) von der Polizeidirektion Lahn-Dill eine/n in Jugendfragen erfahrene/n Polizeibeamten/in aus dem Bezirk der Polizeistation Wetzlar,

m) ein Vertreter/Vertreterin aus den Soziale Stadt-Bereichen, Nachbarschaftszentren

n) von der Sportjugend Hessen 1 Vertreter/in,

o) 1 Vertreterin der Initiative zur Vernetzung der pädagogischen Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen (IVAM),

p) vom Ausländerbeirat der Stadt Wetzlar 1 Vertreter/in,

(3) Für jedes stimmberechtigte und beratende Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied vorzusehen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder gemäß Abs. 1 Ziff. 1 und 2 müssen ihren Wohnsitz in der Stadt Wetzlar haben **oder in diesem Gebiet Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen**. Frauen und Männer sollen zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen gemäß Abs. 1 Ziffer 1 und 2 werden durch die Stadtverordnetenversammlung gewählt. Die beratenden Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen gemäß Abs. 2 Buchstabe **b – o** werden von den örtlich zuständigen Stellen oder Organisationen entsandt.

Artikel 2

§ 5 Abs.3 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(3) Auf das Verfahren für den Jugendhilfeausschuss finden, soweit das **SGB VIII** Kinder- und Jugendhilfe, das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch und diese Satzung nichts anderes bestimmen, die Vorschriften des § 72 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

Artikel 3

§ 6 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

§ 6

Bildung von Fachausschüssen

(1) Der Jugendhilfeausschuss setzt zur Vorbereitung seiner Beschlüsse mindestens 2 Fachausschüsse ein:

- a) Fragen der Erziehungshilfe, Jugendhilfe in Strafsachen, Jugendberufshilfe
- b) Kinder- und Jugendarbeit, Kindertagesbetreuung, Bildung

Die Fachausschüsse haben beratende Funktionen, ihre Arbeitsaufträge werden vom Jugendhilfeausschuss bestimmt, der jederzeit Fachausschüsse auflösen und neu bilden kann. Die Fachausschüsse haben dem Jugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

(2) Die Zahl der Mitglieder der Fachausschüsse wird vom Jugendhilfeausschuss festgelegt. Sie sollen jedoch mindestens aus 7 Mitgliedern bestehen. Sie müssen nicht Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sein.

Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes nimmt an den Sitzungen der Fachausschüsse teil oder lässt sich durch eine Fachkraft der Verwaltung vertreten. Die Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzenden.

(3) Das Verfahren der Fachausschüsse, insbesondere Vorsitz, Geschäftsführung, Sitzungsturnus, Beschlussfassung etc., wird in der ersten konstituierenden Sitzung der Fachausschüsse festgelegt.